



EINGEGANGEN AM 11. JUNI 2019

1825

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.-Z.: 23-4145/A0002/V004
Telefon:
Fax:
Internet: www.masgf.brandenburg.de
[@masgf.brandenburg.de](mailto:masgf.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 7. Juni 2019

Bericht über den Besuch der Altenpflegeeinrichtung

Ihr Zeichen: 2351-BB/3/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Berichtes der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Altenpflegeeinrichtung vom 28. Juni 2018 danke ich Ihnen. Sie bitten um Stellungnahme zu den darin aufgeführten Punkten und um Unterrichtung über das weitere Vorgehen. Ich wurde beauftragt, Ihnen zu antworten.

Zunächst danke ich Ihnen für Ihr Verständnis zu der eingetretenen Verzögerung. Hierdurch konnte jedoch ermöglicht werden, dass zu den aktuellen Feststellungen und Maßnahmen der heimrechtlichen Aufsichtsbehörde ausgeführt werden kann.

Es ist erfreulich, dass die Delegation bei Ihrem Besuch die Gestaltung der Einrichtung, die Kooperation mit einem Augenarzt und die deutlich erkennbare Zugewandtheit des Pflegepersonals zu einer bettlägerigen Bewohnerin positiv hervorhebt.

Die Länderkommission traf jedoch auch Feststellungen und sprach Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen in der Pflegeeinrichtung aus. Hierzu wird nach Prüfung der nach dem Heimrecht zuständigen Aufsichtsbehörde wie folgt Stellung genommen:



1. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Bei der Prüfung vor Ort konnte durch die heimrechtliche Aufsichtsbehörde nicht beobachtet werden, dass das Recht auf Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Vielmehr wurde positiv zur Kenntnis genommen, dass potentiell freiheitsentziehende Maßnahmen in der Einrichtung nur in geringem Umfang und in der Regel auf Veranlassung der Bewohnerinnen und Bewohner Anwendung fanden. Für diese Maßnahmen lagen die im Besuchsbericht erwähnten Einverständniserklärungen vor. Zudem konnte die Einrichtung eine Checkliste für die Alternativenprüfung vorlegen.

Festzustellen war dennoch, dass das Thema Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen noch nicht ausreichend präsent war und nicht systematisch umgesetzt wurde. Die Aufsichtsbehörde hat die Einrichtung deshalb dahingehend beraten, weitere Schulungen zum Thema freiheitsentziehende Maßnahmen in ihre Fortbildungsplanung aufzunehmen, die Beratung zu deren Alternativen systematisch durchzuführen sowie den von der Delegation genannten Passus zu Alternativen in der Einverständniserklärung in freiheitsentziehende Maßnahmen zu ergänzen.

Im Rahmen der Fachaufsicht wird das MASGF zudem den heimrechtlichen Umgang mit der von der Delegation beschriebenen Ansprache von Bewohnerinnen und Bewohnern durch das Pflegepersonal am Ausgang des Wohnbereiches bzw. der Einrichtung thematisieren. Hierbei wird zu bewerten sein, inwieweit die hierzu ergangene Rechtsprechung zu beachten ist, wonach das alleinige Bitten oder Überreden einer Person, in der Einrichtung zu bleiben, nicht als Freiheitsentziehung bewertet wird (so u.a. OLG Hamm, Beschluss vom 08.01.1997, Az.: 15 W 398/96 mit Verweis auf die Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 149). In diesem Zusammenhang wird der praxistaugliche Umgang, der Fälle von physischen Zwang in jedem Fall ausschließt, erörtert werden.

2. Medikation

Die Feststellung im Bericht, dass Behandlungs- und Medikationsänderungen im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person stets unter Einbindung der für die Gesundheitsfürsorge bevollmächtigten Personen zu erfolgen hat, wird geteilt.

Bei der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen wie dem Stellen von Medikamenten handelt es sich jedoch um Aufgaben, die durch die behandelnde Ärztin bzw. durch den behandelnden Arzt auf die Pflegeeinrichtung delegiert werden. Bei der Umsetzung ärztlicher Ver- und Anordnungen kommt der handelnden Pflegefachkraft insoweit keine Einschätzungsprärogative zu. Die im Bericht formulierte Empfehlung bezieht sich insoweit auf das Verhältnis

zwischen der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt und der Patientin / dem Patienten bzw. der Betreuungsperson.

Die Aufsichtsbehörde hat vor Ort stichprobenhaft die Kommunikationswege zwischen der Einrichtung und den Angehörigen bzw. bevollmächtigten Personen bezüglich pflegerelevanter Themen geprüft und stellte keine Defizite fest.

Zudem ergab die Prüfung, dass zwischenzeitlich die von der Delegation abgegebene Empfehlung zur eindeutigen und vollständigen Indikation von Bedarfsmedikationen in den Akten der Bewohnerinnen und Bewohner ergänzt worden ist.

3. Ärztliche Versorgung

Die heimrechtliche Aufsichtsbehörde stellte gegenüber der Einrichtung einen Mangel in der ärztlichen Versorgung eines Bewohners fest. Hier ging es um die vorliegende Überweisung zu einem Facharzt und die mangelnde Erkennbarkeit von Bemühungen zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins. Im Nachgang wurde der betroffene Bewohner erneut befragt und äußerte, dass es keine Probleme bei der Terminkoordination gäbe. Andere befragte Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich ebenfalls zufrieden mit der Koordination von ärztlichen Terminen.

4. Pflege

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung ähnliche Sachverhalte wie die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter festgestellt. In mehreren Fällen wies die Pflegedokumentation Mängel in der Vollständigkeit auf. Diese bezogen sich auf die fehlende Aktualität und teilweise auch auf das Fehlen einer individuellen, bewohnerbezogenen Pflegeprozessessteuerung.

Damit sichergestellt ist, dass die Pflege und Betreuung auf Grundlage einer professionellen Pflegeplanung erfolgt, hat die Aufsichtsbehörde die Einrichtung zur Mängelabstellung beraten. Es wurde angeraten, die Defizite in der Pflegedokumentation in einer Bestandsaufnahme zu ermitteln und Prioritäten bezüglich der Abarbeitung zu setzen. Zusätzlich wurde dahingehend beraten, die Mitarbeitenden zum Umgang mit der Dokumentation zu schulen und eindeutige Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Auch die im Besuchsbericht benannten personellen Engpässe wurden in der Prüfung deutlich. Die Einrichtung hat eine hohe Fluktuation der Mitarbeitenden zu verzeichnen. Zudem entsprach die Besetzung der Wohnbereiche zum Teil nicht den Bedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Es konnten zwar jüngst erfolgreich neue Stellenbesetzungen realisiert werden. Die Beseitigung der festgestellten Defizite sind nach Feststellung der Aufsichtsbehörde jedoch nur durch klare Strukturen und Aufgabenverteilung, qualitative Einarbeitungen, regelmäßige Pflegevisiten und schlussendlich durch ausreichende zeitliche Ressourcen für Leitungsaufgaben zu bewältigen.

Die Einrichtung hat die Aufsichtsbehörde im Nachgang der Prüfung bereits über bisher erfolgte Maßnahmen zur Mängelbeseitigung informiert. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens wurde bereits ein weiterer Termin für Juni 2019 vereinbart.

5. Gewaltschutz

Der Themenkomplex Prävention von Gewalt und Verhalten in Krisensituationen ist im Prüfkonzept der Aufsichtsbehörde fest verankert. Bei der Prüfung war keine nachvollziehbare Regelung zum Umgang mit Krisensituationen zu erkennen.

Die Einrichtung wurde beraten, zeitnah eine interdisziplinäre Fallbesprechung durchzuführen und wichtige Handlungsstrategien dokumentarisch festzuhalten. Zudem wurde geraten den Pflegekräften und Leasingkräften klare Instruktionen zum Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern an die Hand zu geben.

Des Weiteren wurde der Einrichtung nahegelegt, den von der Delegation unterbreiteten Vorschlag aufzugreifen und ein Konzept zur Gewaltprävention in der Einrichtung vorzuhalten, sodass zukünftig klare Handlungsabläufe für Kriseninterventionen vorliegen.

6. Mitwirkung der Bewohnerschaft

Die Prüfung der Aufsichtsbehörde beinhaltete auch ein Gespräch mit dem Bewohnerschaftsrat. Die im Besuchsbericht erwähnte und bemängelte Briefkastenregelung wurde hierbei angesprochen, durch den Bewohnerschaftsrat jedoch nicht als problematisch beschrieben. Eine ordnungsrechtliche Durchsetzung gegenüber dem Bewohnerschaftsrat ist rechtlich nicht möglich und würde nach hiesiger Auffassung zudem nicht verhältnismäßig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag